

An den Landrat des Kreises Gütersloh

Herrn Sven-Georg Adenauer

09.06.2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen im Kreistag stellen zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 04. Juli 2011 gemeinsam folgenden Antrag.

Gemeinsamer Antrag:

Der Kreis Gütersloh bekennt sich zu den Zielen des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“.

Der Kreis Gütersloh begrüßt die Erstellung eines Inklusionsplanes und wird dies aktiv begleiten.

Deshalb wird die Verwaltung zunächst beauftragt eine Strategie für einen Aktionsplan „inklusives Gemeinwesen“ im Kreis Gütersloh zu erarbeiten.

Eine Strategie für einen Inklusions- Plan soll sowohl ein inklusives Bildungssystem (KiTa, Schule), als auch ambulante und stationäre Wohnformen, barrierefreies Bauen, Verkehr/Mobilität, ärztliche Versorgung und komplementäre Angebote zur Teilhabe in den Blick nehmen.

Der Vorschlag der Verwaltung berücksichtigt, dass für die erfolgreiche Umsetzung ein breiter Konsens aller Anspruchsgruppen erforderlich ist und sieht vielfältige Möglichkeiten für Beteiligung vor.

Begründung:

Am 23. Dezember 2010 ratifizierte die Europäische Union (EU) die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Damit ist die Europäische Union Vertragspartei des ersten jemals geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags geworden, der die Menschenrechte zum Gegenstand hat. Somit setzt die EU einen Schritt in Richtung der Kommissionsstrategie, bis 2020 ein barrierefreies Europa für die rund 80 Millionen Europäer mit Behinderungen zu schaffen.¹

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat Anfang 2011 eine Broschüre unter dem Titel „Richtung Inklusion“ herausgegeben (www.Richtung-inklusion.lwl.org), die übersichtlich verdeutlicht, dass der Gedanke der Inklusion als Leitbegriff der UN-

Behindertenrechtskonvention für die Offenheit der Gesellschaft für Vielfalt, die die Menschen mit Behinderungen einschließt, steht. *„Inklusion ist eine Entwicklung und betrifft das gesamte Leben der Menschen – zum Beispiel bei Angeboten für Kinder, bei Kindertageseinrichtungen und Schulen, beim Arbeiten und Wohnen, beim Gang zum Arzt sowie bei Freizeitmöglichkeiten.“*²

Um diese Entwicklung im jeweiligen Sozialraum zu ermöglichen, müssen alle Beteiligten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, die gegebenen Rahmenbedingungen überprüfen und entsprechend modifizieren.

Die Vielfalt der betroffenen Lebensbereiche der Menschen mit Behinderungen, dokumentiert in den Artikeln der UN-Konvention zu Kindheit (Artikel 7), Schule (Artikel 24), Arbeit (Artikel 27), Wohnen (Artikel 19), Freizeit und Kultur (Artikel 30), sowie Gesundheit (Artikel 25), unterstreicht die Notwendigkeit, sich im Kreis Gütersloh mit dem Thema über Grenzen der Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit und Soziales hinaus zu beschäftigen und auch die kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen.

„Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen wie alle anderen Menschen in unserer Mitte leben können. Sie sollen in den Regelkindergarten gehen, sie sollen von ihrer Arbeit leben, sie sollen als Erwachsene selbstständig wohnen können. Dafür müssen wir die Bedingungen gestalten. Das zu leisten ist die Kernaufgabe des LWL,“ so LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch.³

Diese Aussage des LWL-Direktors wirft die Frage auf, wie der Kreis Gütersloh sich an der Gestaltung der Bedingungen beteiligen sollte. Beantwortet wird diese Fragestellung perspektivisch im Aktionsplan „inklusives Gemeinwesen“, für dessen Entwicklung im ersten Schritt ein Verwaltungsvorschlag gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Josef Sökeland,
Ursula Ecks,
Helga Lange,
Johannes Sieweke,
Michael zur Heiden

¹ Vgl. <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/Richtung-Inklusion/glossar>; abgerufen am 05.03.2011.

² Zitat aus Richtung Inklusion; LWL (2011); S. 3.

³ Zitat aus Richtung Inklusion; LWL (2011); S. 21.